

Schülerbeförderung

Der aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanzierten Übernahme von Schülerfahrkosten sind ganz enge Grenzen gesetzt, denn in Nordrhein – Westfalen werden Schülerfahrkosten grundsätzlich nach der **Schülerfahrkostenverordnung** erstattet.

Diese Schülerfahrkostenverordnung macht den Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten davon abhängig, ob der Schulweg (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

- in der Primarstufe mehr als 2 Kilometer,
- in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 Kilometer und
- in der Sekundarstufe II mehr als 5 km

beträgt.

Bei geringeren Entfernungen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen ist.

Gibt es Ausnahmen von den bestehenden Regelungen?

Unabhängig von der Länge des Schulweges sind Schülerfahrkosten immer dann zu übernehmen, wenn ein Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung dauerhaft benutzt werden muss. Das Gleiche gilt, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder aber nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist.

Wer nach der Schülerfahrkostenverordnung keinerlei Anspruch auf eine Kostenübernahme hat, wird grundsätzlich auch nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt. Einer der wenigen denkbaren Ausnahmefälle könnte vorliegen, wenn ein Schüler zum Beispiel aus Mobbinggründen oder wegen eines Schulverweises nicht die nächstgelegene Schule besuchen kann.

Welche Bedeutung hat das FlashTicket?

Mobilität muss für Schülerinnen und Schüler in weiten Teilen des Kreises Unna nicht teuer sein. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse können mit dem **FlashTicketplus** beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Der aktuelle Preis des Tickets und weitere Informationen sind unter <https://www.vku-online.de/tickets/flashticket.php> zu finden.